

Geschäftsverzeichnissnr. 4383
Urteil Nr. 178/2008 vom 11. Dezember 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 17 und 18 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste, erhoben von Marc Claerhout und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden E. De Groot, dem Vorsitzenden M. Melchior und den Richtern P. Martens, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters E. De Groot,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 17 und 18 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juni 2007, dritte Ausgabe): Marc Claerhout, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Condédreef 127, Philip Van Hamme, wohnhaft in 8310 Brügge, Astridlaan 112, und Martin De Keyzer, wohnhaft in 2800 Mecheln, Galgestraat 94.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2008

- erschienen

. RA in C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA L. Schellekens, ebenfalls *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen sowie auf damit zusammenhängende Bestimmungen

B.1.1. Der angefochtene Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung

bestimmter Mitglieder der Polizeidienste (weiter unten: Gesetz über die Generalinspektion) bestimmt:

«Für die Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad innerhalb der Generalinspektion wird das in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ernannte Mitglied der Generalinspektion, das nach fünf Jahren Dienst bei der Generalinspektion im Rahmen des vorliegenden Artikels bei der letzten Bewertung die Endnote ' gut ' von einer zu diesem Zweck vom Generalinspektor innerhalb der Generalinspektion eingerichteten Kommission erhalten hat, von der in Artikel 32 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste erwähnten Bedingung befreit.

Nach zehn Jahren Dienst bei der Generalinspektion findet vorliegender Artikel ebenfalls Anwendung auf die Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad innerhalb der Polizeidienste. Das betreffende Personalmitglied bezieht während zwei Jahren die im Statut des Personals der Polizeidienste vorgesehene Auswahlzulage.

Die im vorliegenden Artikel erwähnte Kommission wird vom König organisiert ».

B.1.2. Der ebenfalls angefochtene Artikel 18 des Gesetzes über die Generalinspektion bestimmt:

«Für die Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Kader innerhalb der Generalinspektion wird das Mitglied der Generalinspektion, das den Dienstgrad eines Hauptinspektors innehat und nach fünf Jahren Dienst bei der Generalinspektion im Rahmen des vorliegenden Artikels von einer zu diesem Zweck vom Generalinspektor innerhalb der Generalinspektion eingerichteten Kommission bei der letzten Bewertung die Endnote ' gut ' erhalten hat, von den Auswahlprüfungen und der Ausbildung befreit, die in den Artikeln 37 und 39 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste erwähnt sind.

Nach zehn Jahren Dienst bei der Generalinspektion findet vorliegender Artikel ebenfalls Anwendung auf die Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Kader innerhalb der Polizeidienste ».

B.1.3. Der vorerwähnte Artikel 17 des Gesetzes über die Generalinspektion nimmt Bezug auf die in Artikel 32 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste erwähnte Bedingung.

Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2002 bestimmt:

« In den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars kann der Polizeikommissar befördert werden, der:

1. ein Kaderalter von mindestens neun Jahren im Offizierskader aufweist,
2. Inhaber des vom König bestimmten Diploms ist,
3. Inhaber des vom König in einem im Ministerrat beratenen Erlass bestimmten Direktionsbrevets ist,
4. bei der letzten Bewertung nicht die Endnote ' ungenügend ' erhalten hat,
5. keine noch nicht gelöschte schwere Disziplinarstrafe erhalten hat ».

B.1.4. Der vorerwähnte Artikel 18 des Gesetzes über die Generalinspektion nimmt Bezug auf die in den Artikeln 37 und 39 des vorerwähnten Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnten Auswahlprüfungen und Ausbildung.

Artikel 37 des Gesetzes vom 26. April 2002 bestimmt:

« Personalmitglieder, die die Grundausbildung für einen höheren Kader bestehen, werden durch Aufsteigen in den angestrebten höheren Kader befördert ».

Artikel 39 des Gesetzes vom 26. April 2002 bestimmt:

« Um zu den Auswahlprüfungen für das Aufsteigen in einen höheren Kader zugelassen zu werden, muss das Personalmitglied am Datum des Abschlusses der Einschreibung für diese Auswahlprüfungen folgende Bedingungen erfüllen:

1. das vom König bestimmte Kaderalter aufweisen,
2. vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 40 und 41 die in den Artikeln 15 und 18 erwähnten Diplomanforderungen erfüllen,
3. bei der letzten Bewertung nicht die Endnote ' ungenügend ' erhalten haben,
4. nicht vorher eine Neuzuweisung wegen Berufsuntauglichkeit gemäß den vom König festgelegten Regeln erhalten haben,
5. keine noch nicht gelöschte schwere Disziplinarstrafe erhalten haben ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Der Ministerrat führt als Einreden der Unzulässigkeit an, dass die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachwiesen und dass die vorgebliche Diskriminierung sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen ergebe, sondern aus dem Fehlen einer gleichartigen Regelung für die Kategorie von Personen, zu der die klagenden Parteien gehörten.

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4. Die klagenden Parteien sind in der von ihnen angeführten Eigenschaft als Kommissar (erster und zweiter Kläger) oder als Hauptinspektor (dritter Kläger) bei der föderalen Polizei nicht direkt und nachteilig betroffen durch die angefochtenen Bestimmungen, insofern diese die Bedingungen zur Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad (Artikel 17 Absatz 1) und zur Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Kader (Artikel 18 Absatz 1) innerhalb des externen Kontrolldienstes der Generalinspektion flexibler gestalten für Mitglieder mit fünf oder mehr Jahren Erfahrung innerhalb dieses Dienstes.

Die klagenden Parteien führen nicht an, dass sie selbst eine solche Beförderung innerhalb des Dienstes der Generalinspektion anstrebten und dabei im Wettbewerb zu Personen stehen würden, die ohne die angefochtenen Bestimmungen nicht in Frage kommen würden.

B.5. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen ihre Beförderungsmöglichkeiten beeinflussten (A.1.3). In dieser Hinsicht können sie als Kommissar oder Hauptinspektor der föderalen Polizei wohl durch Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Generalinspektion betroffen sein. Diese Bestimmungen haben nämlich zur Folge, dass sie für eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad oder durch Aufsteigen in einen höheren Kader innerhalb der Polizeidienste in einen Wettbewerb zu Mitgliedern der Generalinspektion treten können, die ohne diese Bestimmungen nicht in Frage kommen würden.

B.6. Die Klage ist zulässig in dem in B.5 dargelegten Maße.

Zur Hauptsache

B.7. Die klagenden Parteien führen in einem einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an. Sie bemängeln, dass sie bei einer etwaigen Beförderung alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen müssten, während Bewerber aus der Generalinspektion infolge der angefochtenen Bestimmungen von gewissen von diesen Bedingungen befreit seien.

B.8.1. Der Ministerrat führt an, dass die verschiedenen Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar seien, weil die Generalinspektion kein Polizeidienst, sondern ein externes Kontrollorgan unter der Aufsicht der Minister des Innern und der Justiz sei, das über das Funktionieren der Polizeidienste wache.

B.8.2. Als Bewerber um eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad oder durch Aufsteigen in einen höheren Kader in den Polizeidiensten sind einerseits die Mitglieder der föderalen oder lokalen Polizei und andererseits die Mitglieder der Generalinspektion hinsichtlich der Erfordernisse für ihre Bewerbung ausreichend miteinander vergleichbar.

B.9.1. Aus Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Generalinspektion ergibt sich, dass Mitglieder der Generalinspektion, die in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ernannt worden sind und eine positive Bewertung durch eine vom Generalinspektor eingesetzte Kommission nach zehn Jahren Dienst innerhalb der Generalinspektion erhalten, für eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad innerhalb der Polizeidienste in Frage kommen können mit Befreiung vom Direktionsbrevet im Sinne von Artikel 32 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste.

Ebenso ergibt sich aus Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Generalinspektion, dass Mitglieder der Generalinspektion, die in den Dienstgrad eines Hauptinspektors ernannt worden

sind und eine positive Bewertung durch eine durch die Generalinspektion eingesetzte Kommission nach zehn Jahren Dienst innerhalb der Generalinspektion erhalten haben, für eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad innerhalb der Polizeidienste, mit Befreiung von den Auswahlprüfungen und der Ausbildung im Sinne der Artikel 37 und 39 des Gesetzes vom 26. April 2002 in Frage kommen.

B.9.2. Diese Bestimmungen sind Bestandteil einer Reihe von Artikeln, die einerseits bezwecken, « die Unabhängigkeit der Generalinspektion zu gewährleisten » und andererseits « zu vermeiden, dass Diskrepanzen in den Texten auftreten könnten, die die Unabhängigkeit der verschiedenen Kontrollorgane gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 29).

B.9.3. Bezüglich der Bestimmungen, aus denen die Artikel 17 und 18 des Gesetzes über die Generalinspektion entstanden sind, wurde während der Vorarbeiten Folgendes erwogen:

« Im Übrigen ist zu vermeiden, dass die Unabhängigkeit der Inspektion gefährdet werden könnte, indem einige ihrer Mitglieder im Hinblick auf eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad vor Auswahlkommissionen erscheinen müssen, die sich aus Mitglieder der lokalen und/oder der föderalen Polizei zusammensetzen. Dies gilt umso mehr für die Generalinspektion, in der es Berufungsinstanzen gibt, die bereits Empfehlungen abgeben in Bezug auf Personen oder Auswahlkommissionen, die möglicherweise an der Anwerbung oder der Beförderung von Mitgliedern der Inspektion beteiligt sein können. Auf Seiten dieser Personen oder Dienste würde ein Problem bezüglich der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegenüber den Mitgliedern der Inspektion, über die sie urteilen müssen, entstehen.

Nach fünf Jahren wird ein Mitglied der Inspektion als Polizeikommissar, das eine positive Bewertung durch eine Kommission erhalten hat, die spezifisch im Rahmen dieses Artikels geschaffen worden ist, von den Auswahlprüfungen und den Folgen einer Ausbildung oder, je nach Fall, vom Erwerb eines Direktionsbrevets befreit. Es wird gegebenenfalls eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad erhalten, nachdem es durch eine Kommission für eine neue entsprechende Stelle und gemäß dem neuen Dienstgrad ausgewählt worden ist. Diese Beförderung gilt nur innerhalb der Inspektion.

Nach zehn Jahren gilt diese Beförderung ebenfalls außerhalb der Inspektion, sofern die betroffene Person eine Stelle erhält, die ihrem neuen Dienstgrad entspricht.

Nach zehn Jahren kann es sich als wünschenswert erweisen, Personen aus anderen Diensten anzuwerben.

Die Gewährung der Auswahlzulage ergibt sich aus der Anwendung des Statuts.

Die diesbezüglichen Maßnahmen bezwecken einerseits, die Funktionen innerhalb der Generalinspektion aufzuwerten, und sollen andererseits vermeiden, dass Mitglieder, die die Inspektion verlassen, Opfer von Repressalien werden » (*Parl. Dok.*, Kammer 2006-2007, DOC 51-2947/002, SS. 29-30).

B.10.1. Laut Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Generalinspektion ist die Generalinspektion ein « von den Polizeidiensten unabhängiges Kontrollorgan, das der ausführenden Gewalt unterliegt » und sorgt sie « dafür, dass die föderale Polizei und die lokale Polizei sowie ihre Komponenten optimal funktionieren unter Beachtung der Demokratie und des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten ».

B.10.2. Um die Unabhängigkeit der Generalinspektion von den Diensten der lokalen Polizei und der föderalen Polizei zu gewährleisten, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise annehmen, dass die Beurteilung eines Mitglieds der Generalinspektion, das in den Dienstgrad eines Polizeikommissars beziehungsweise -hauptinspektors ernannt worden ist und sich bewirbt um eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad oder durch Aufsteigen in einen höheren Kader, durch eine innerhalb der Generalinspektion eingesetzte Kommission erfolgen muss. Somit wird nämlich vermieden, dass ein Mitglied der Polizeidienste, das Gegenstand einer Untersuchung durch die Generalinspektion gewesen ist, sich in der Bewertungskommission des Mitglieds der Generalinspektion befindet.

B.10.3. Diese Zielsetzung rechtfertigt es ebenfalls, dass ein Mitglied der Generalinspektion, das in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ernannt worden ist und sich um eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad innerhalb der Polizeidienste bewirbt, vom Erwerb des Direktionsbrevets im Sinne von Artikel 32 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 befreit wird. Der Erwerb dieses Brevets setzt nämlich voraus, dass ein Bewerber die Beförderungsausbildung besteht, die im königlichen Erlass vom 12. Oktober 2006 zur Festlegung des für die Beförderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars erforderlichen Direktionsbrevets festgelegt ist. Gemäß Artikel 7 dieses königlichen Erlasses setzt sich der Prüfungsausschuss, der über die Zulassung zu dieser Ausbildung und über deren Bestehen entscheidet, aus Mitgliedern der föderalen Polizei und der lokalen Polizei zusammen.

Diese Zielsetzung rechtfertigt es auch, dass ein Mitglied der Generalinspektion, das im Dienstgrad eines Hauptinspektors ernannt worden ist und das sich um eine Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad innerhalb der Polizeidienste bewirbt, von der

Grundausbildung befreit wird, die in Artikel 37 des Gesetzes vom 26. April 2002 vorgesehen ist, sowie von den in Artikel 39 dieses Gesetzes vorgesehenen Auswahlprüfungen. Die Beurteilung der Grundausbildung gemäß dem königlichen Erlass vom 20. November 2001 über die Grundausbildungen der Personalmitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Übergangsbestimmungen in der durch den königlichen Erlass vom 20. Dezember 2007 abgeänderten Fassung erfolgt durch eine Kommission und einen Prüfungsausschuss, die sich zumindest teilweise aus Mitgliedern der föderalen und lokalen Polizei zusammensetzen. Auch die Auswahlkommission, die die Auswahlprüfungen im Sinne von Artikel 39 des Gesetzes vom 26. April 2002 bewertet, setzt sich zumindest teilweise aus Mitgliedern der Polizeidienste zusammen.

B.10.4. Da das Personal der Generalinspektion aus Personal besteht, das aus den Polizeidiensten stammt (Artikel 4 § 3 des Gesetzes über die Generalinspektion), und die Maßnahme nur für Personalmitglieder mit mehr als zehn Jahren Erfahrung in einem Dienst, der die Polizeidienste kontrolliert, gilt, weisen die betroffenen Bewerber normalerweise eine dienstliche Situation auf, die es ermöglichen müsste, mit ausreichender Sachkenntnis die betreffenden Funktionen auszuüben. Da die Bewerber der Generalinspektion nur vom Direktionsbrevet beziehungsweise von den Auswahlprüfungen und der Ausbildung befreit werden aus den in B.10.2 und B.10.3 angeführten Gründen, und unter dem Vorbehalt, dass die Endnote « gut » durch die innerhalb der Generalinspektion organisierte Kommission an Stelle des Direktionsbrevets beziehungsweise der Auswahlprüfungen und der Ausbildung nur verliehen wird nach einer Bewertung, die eine Garantie darstellt für das hohe Niveau der Bewerber der Generalinspektion, ist die Maßnahme nicht unverhältnismäßig.

B.11. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2008.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

E. De Groot